



Dekret der Schulführungskraft Nr. 141 vom 19.12.2022
A60 „Decreto o determina a contrarre“
Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Schulsprengels Latsch

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in den aktuellen Dreijahresplan 2020-2023 und das genehmigte Budget 2022 und 2023,

in den Beschluss des Schulrates Nr. 3 vom 04.06.2020 bezüglich Kriterien zur Geschäftstätigkeit des Schuldirektors;



in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass folgende Dienstleistung „Verlängerung der Wartungsverträge ALL-In für die Fotokopiermaschinen RICOH für das Jahr 2023“ angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: Das einwandfreie Funktionieren der Kopiergeräte in den Schulstellen ist für einen reibungslosen Ablauf des Schulbetriebes zwingend notwendig. Eventuelle Technikereinsätze müssen schnell/zeitnah, effizient und unbürokratisch erfolgen.

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner „Amonn Office GmbH“ ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 2.867,00 Euro (inkl. MwSt.) beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Dienstleistung zu einem Vertragswert von 2.350,00 € zuzüglich MwSt. von 517,00 € abzuschließen;

2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Stefan Ganterer | Schuldirektor
(unterzeichnet mit digitaler Unterschrift)



Anlage 1

Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:

Ankäufe von Lieferungen (Waren) und Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keine Ausschreibung für die Dienstleistung im EMS (Elektronischen Markt Südtirol).
<input type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen):2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen): <p>Die leistungsstarken Kopiermaschinen RICOH Aficio MP4055SP der Mittelschule Latsch und der Grundschule Latsch, für welche der bestehende All-In-Vertrag verlängert werden soll, sind im Besitz der Schule und wurden im Februar 2021 bei dem Unternehmen „Amonn Office GmbH“ angekauft. Die bestehenden All-In-Verträge werden derzeit von dem Unternehmen „Amonn Office GmbH“ zur vollsten Zufriedenheit, fachmännisch und zeitnah ausgeführt, sodass das einwandfreie Funktionieren der Kopiermaschinen, welche für eine Schule zwingend notwendig ist, immer gewährleistet ist. Die Kopiergeräte sind nun fast zwei Jahre alt und funktionieren reibungslos und sollen natürlich (auch im Sinne der Nachhaltigkeit) weiter genutzt werden. Die All-In-Verträge sollen für ein weiteres Jahr verlängert werden, da dies für den reibungslosen Ablauf des Schulbetriebes von Vorteil ist, da eventuelle Reparatur- und Wartungseinsätze schnell und effizient durchgeführt werden können. Auf längere Sicht rechnet sich der Abschluss eines All-In-Vertrages für die Kopiermaschinen sicherlich, da diverse Ersatz- bzw. Verschleißteile nach und nach ausgetauscht werden müssen und die Lieferung des Verbrauchsmaterials (Toner und Resttintenbehälter) in den All-In-Verträgen inbegriffen ist.</p> <p>Das Unternehmen „Amonn Office GmbH“ hat die Eignung zur Erbringung der Leistung (Fa. Amonn Office GmbH hat die Vertretung/Kundendienst für RICOH-Aficio Geräte in Südtirol inne) und ist geeignet, die Wartung mit dem erwarteten wirtschaftlichen und qualitativen Niveau durchzuführen. Erfahrungswerte aus den letzten Jahren zeigen, dass die Reparatur- und Wartungseinsätze immer zeitnah und sorgfältig durchgeführt worden sind, was für eine Schule zwingend notwendig ist um einen reibungslosen Ablauf des Schulbetriebes zu gewährleisten. Die Techniker des Unternehmens sind mit den Geräten der Marke RICOH Aficio vertraut.</p> <p>Die Verlängerung der All-In-Verträge für die Kopiergeräte RICOH Aficio MP4055SP wird aus obgenannten Gründen mit dem Unternehmen „Amonn Office GmbH“ abgeschlossen. Das Unternehmen ist bereit, die bestehenden All-Inn Verträge zu den gleichen Bedingungen für das Jahr 2023 zu übernehmen, eine Preissteigerung von ca. 10% (Inflationsanpassung) muss jedoch in Betracht gezogen werden. Für die Preiserhöhung im Jänner des kommenden Jahres wird der effektive Prozentsatz laut Astat-Veröffentlichung der letzten 12 Monate angewandt. Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt (Preisvergleich mit anderen All-Inn Verträgen).</p>
<input type="checkbox"/>	Anderes: .



Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7):

Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 40.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:
<input checked="" type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2
Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

SCHULSPRENGEL LATSCH
PUINTWEG 1
I-39021 LATSCH (BZ)

Angebot

Nummer AK-3555	Datum 16.11.2022	Kundennummer 20011462	Steuer-Nr. 82027060217	Seite 1/4
--------------------------	----------------------------	--------------------------	---------------------------	--------------

Voraussichtliche Spesen für die Wartungsverträge vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die geschätzte Anfrage, anbei erhalten Sie das gewünschte Angebot.

Wir garantieren für eine sorgfältige Ausführung der Arbeiten und würden uns freuen, diesen Auftrag für Sie durchzuführen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Artikel	Beschreibung	Menge	Einzelpreis	Rabatt %	Nettobetrag	MwSt.
	Voraussichtliche Spesen für die folgenden Wartungsverträge vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	1				
	Wartungsvertrag All In Nr. 14415 MITTELSCHULE LATSCH - RICOH Aficio MP4055SP SN.: 425863; Herstellersn. C370P700340		1.150,00 €		1.150,00 €	22.
	Wartungsvertrag All In Nr. 14414 GRUNDSCHULE LATSCH - RICOH Aficio MP4055SP SN.: 425860; Herstellersn. C370P600431		1.200,00 €		1.200,00 €	22.
9910050	Der Betrag beinhaltet bereits die Preissteigerung ST der Inflationsanpassung laut Astat-Index von voraussichtlich ca. 10 % Für die Preiserhöhung im Jänner des kommenden Jahres wird der effektive Prozentsatz laut Astat-Veröffentlichung der letzten 12 Monate angewandt.	1				

Amonn Office GmbH

Innsbruckerstr. 23
39100 Bozen

Tel. +39 0471 980251
Fax. +39 0471 980253
www.amonn-office.com
info@amonn-office.com

MwSt. Kode: IT-01688890217
St. Nr. + H. Reg.: 01688890217
Ges. kapital: 31.200,00
REA Nr.: 157008